

Tenor des Urteils

1. Die Französische Republik hat dadurch nicht alle Maßnahmen, die sich aus dem Urteil vom 25. April 2002 in der Rechtssache C-52/00, Kommission/Frankreich, in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ergeben, ergriffen und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen, dass sie, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann, den Lieferanten des fehlerhaften Produktes weiterhin auch dann in gleicher Weise wie den Hersteller haften lässt, wenn er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat.
2. Die Französische Republik wird verurteilt, der Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft“ ein Zwangsgeld in Höhe von 31 650 Euro pro Tag des Verzugs beim Ergreifen der Maßnahmen, die für die vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 erforderlich sind, von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Durchführung des genannten Urteils vom 25. April 2002 zu zahlen.
3. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 118 vom 30.4.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Februar 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Länsrätt i Stockholms län [Schweden]) — Ulf Öberg/Försäkringskassan, länskontoret Stockholm, früher Stockholms läns allmänna försäkringskassa

(Rechtssache C-185/04) (¹)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften — Elterngeld — Berücksichtigung der im Gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten Versicherungszeit)

(2006/C 131/19)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Länsrätt i Stockholms län

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ulf Öberg

Beklagte: Försäkringskassan, länskontoret Stockholm, früher Stockholms läns allmänna försäkringskassa

Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen des Länsrätt i Stockholms län — Auslegung der Artikel 12 EG, 17 Absatz 2 EG, 18 EG und 39 EG, der Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) sowie der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145, S. 4) — Anspruch auf Familienleistungen („föräldräpning“) — Nichtberücksichtigung der bei dem Gemeinsamen Krankenfürsorgesystem, das das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorsieht, zurückgelegten Versicherungszeit

Tenor des Urteils

Artikel 39 EG ist dahin auszulegen, dass bei der Anwendung einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Zeit berücksichtigt werden muss, in der der Arbeitnehmer dem Gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften angeschlossen war.

(¹) ABl. C 179 vom 10.7.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 23. Februar 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Antwerpen [Belgien]) — Belgischer Staat/Molenberg-natie NV

(Rechtssache C-201/04) (¹)

(Zollkodex der Gemeinschaften — Nacherhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — Verpflichtung, dem Zollschuldner den geschuldeten Abgabebetrag unmittelbar nach der buchmäßigen Erfassung und vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Schuld mitzuteilen — Begriff „geeignete Form“)

(2006/C 131/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Beroep Antwerpen